



Betriebsreglement für die Feuerwehr Samedan- Pontresina

Die Führung der Feuerwehr Samedan-Pontresina erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrreglementen der Gemeinden Samedan und Pontresina das nachstehende

BETRIEBSREGLEMENT

I. ORGANISATION

Artikel 1

Feuerwehrkommission Die Feuerwehrkommission besteht aus je zwei Vertretern der Gemeindevorstände, welche diese aus ihrer Mitte wählen. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Gemeinde delegiert sein. Die Feuerwehrkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Es dürfen keine Entscheide gegen die geschlossene Meinung der Delegierten einer Gemeinde gefällt werden.

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben;

1. Oberaufsicht über die Feuerwehr Samedan-Pontresina und Überwachung der Einsatzbereitschaft;
2. Wahl der Mitglieder des Feuerwehrkommandos;
3. Vorbereitung des Budgets zuhanden der zuständigen Gemeindevorstände;
4. Entscheid über Anschaffungen im Rahmen des genehmigten Budgets;
5. Wahl der Gruppenführer;
6. Wahl der Materialverwalter und der Fouriere;
7. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
8. Disziplinarbusse gemäss Art. 26 bis Fr. 500.00
9. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
10. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen.

Im weiteren obliegen ihr alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 2

Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe bei:

- Bränden und Explosionen
- Elementarereignissen
- Rettung von Menschen und Tieren
- Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes

Sie kann verpflichtet werden weitere Aufgaben zu übernehmen.

Artikel 3

Gliederung der Feuerwehr Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Artikel 4

Feuerwehrstab Dem Feuerwehrstab gehören an:

- Feuerwehrkommandant

- 2 Vizekommandanten (1 Vizekommandant pro Gemeinde)
- 2 Fouriere
- 2 Materialverwalter
- Ausbildungschefs

Artikel 5

Feuerwehrkommandant

Dem Kommandanten obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
2. Die Oberaufsicht über Personal und Material
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
4. Die laufende Orientierung des Vorstandes über das Feuerwehrwesen
5. Das Erstellen des Jahresübungsplans
6. Die Vertretung der Feuerwehr nach aussen
7. Der Entscheid über Entschuldigungen (Art. 26)
8. Die Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und die GVG

Artikel 6

Feuerwehrvizekommandant

Die Vizekommandanten sind Stellvertreter des Kommandanten.

Artikel 7

Abteilungschefs
Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Führung ihrer Abteilungen
2. Die Erstellung der Arbeitsprogramme nach Übungsschwergewicht
3. Die Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Die Kontrolle über Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Artikel 8

Ausbildungschef

Der Ausbildungschef organisiert und überwacht:

1. den Übungsbetrieb
2. die Übungsschwergewichte
3. Orientiert den Kommandanten über seinen Aufgabenbereich

Artikel 9

Fouriere

Die Fouriere sind besorgt:

1. Die Führung der Mannschaftskontrolle
2. Die Kontrolle über Übungs- und Schadendienst

Artikel 10

Materialverwalter

Die Materialverwalter sind besorgt:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials

3. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Artikel 11

Gruppenführer Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Artikel 12

Gemeindepersonal Der jeweilige Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 13

Dienstvorschriften Über das Verhalten der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. Diszipliniertes Verhalten
4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

Artikel 14

Pflicht des Kaders Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Artikel 15

Verbot Verboten ist:

1. Das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Das Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Das Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes
4. Das Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten
5. Die Benützung von Feuerwehrmaterial für ausserdienstliche Zwecke ohne Bewilligung des Kommandos

Artikel 16

Disziplinar-massnahmen Den Abteilungschefs steht es zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Artikel 17

Persönliche
Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar.
Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Artikel 18

Korpsmaterial

In beiden Gemeinden muss ein Ersteinsatzelement deponiert bleiben. Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

III. ÜBUNGS- UND EINSATZDIENST

Artikel 19

Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Artikel 20

Übungsplan

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Mitgliedsgemeinden mitgeteilt.

Artikel 21

Anforderung
von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Artikel 22

Auswärtige

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Hilfeleistung Feuerwehr-Kommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft/Betrieb in den Gemeinden muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Artikel 23

Schadenplatz-
kommando

Auf dem Schadenplatz führt ein ausgebildeter Einsatzleiter (Offizier) das Kommando. Sind keine Einsatzleiter verfügbar, wird das Kommando durch den Gradhöchsten AdF übernommen.

Artikel 24

Versicherung Der Feuerwehrstützpunkt sorgt dafür, dass die Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

IV. BESOLDUNG UND BUSSEN

Artikel 25

Besoldung Die Angehörigen der Feuerwehr werden für Schadenfälle und Einsätze besoldet.

- Der Stundenansatz beträgt für die erste Stunde Fr. 40.00
- Für jede weitere Stunde Fr. 30.00

Besoldung im Übungsdienst:

- Der Stundenansatz beträgt Fr. 15.00

Angehörige der Feuerwehr, die Pikettdienst leisten, werden für ihre Tätigkeit besoldet:

Ab Freitag 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr Fr. 280.00

Die Taggeldentschädigung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt Fr. 250.00
(Für Kaderkurse ohne WBT Fr. 150.00 GVG + Fr. 100.00 Gemeinde)

Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

- Feuerwehrkommandant Fr. 6'500.00
- Vizekommandanten Fr. 5'000.00
- Materialwart Fr. 2'000.00
- Offiziere, Fourier Fr. 450.00
- Gruppenführer Fr. 250.00

Artikel 26

Bussen Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

Fernbleiben von einer Übung Fr. 50.00

Fernbleiben von jeder weiteren Übung je Fr. 100.00

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen noch der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

Artikel 27

Entschuldigungen Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivilschutzdienst
- Schwangerschaft
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen bei der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Artikel 28

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid der Gemeindevorstände auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung vom 21. Februar 2012

Beschlossen an der Sitzung vom 14. Februar 2012

Gemeinde Samedan
Der Präsident

Gemeinde Pontresina
Der Präsident

Thomas Nievergelt

Martin Aebli

Der Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin

Claudio Prevost

Mireille Annaheim